

Eisenbahnverkehr

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot**

Band (Jahr): **244 (1971)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eisenbahnverkehr

Billette für Einzelreisen

Billette einfacher Fahrt, gültig 2 Tage, keine Verlängerung.

Billette für Hin- und Rückfahrt, gültig 10 Tage, 25 % Ermässigung. Verlängerung auf 17 oder 24 Tage gegen Aufzahlung.

Winter-Sonntagsbillette. Im Winter werden über das Wochenende verbilligte Sonntagsbillette ausgegeben. Die Ausgabeperiode wird von Jahr zu Jahr neu festgelegt.

Rundfahrtbillette, für bestimmte Rundreisen, mit oder ohne Einbezug von Wanderstrecken, gültig 10 Tage, ca. 25 % Ermässigung. Verlängerung der Geltungsdauer wie Retourbillette.

Ferienbillette, für Rund- oder reine Hin- und Rückfahrten, gültig 1 Monat. Verlängerung um ein-, zwei- oder dreimal 10 Tage möglich. Das Ferienbillet ist in der Regel etwas teurer als das Retourbillet, berechtigt jedoch zum Bezug von 5 Ausflugsbilletten zu stark ermässigten Preisen (Bahn, Schiff und Postauto). Sie dürfen einen Kreis von 40 km um den Wohnort des Reisenden nicht berühren. Zusatzkarten für je drei weitere Ausflugsbillette zu ermässigten Preis erhältlich.

Billette für Gruppenreisen

Familienreisen. Auf Grund eines besonderen Ausweises, der an den Bahnschaltern erhältlich ist, wird eine Fahrvergünstigung in dem Sinne gewährt, dass eine geringere Anzahl Billette zu lösen ist, als für die an der Reise teilnehmenden Personen normalerweise erforderlich wäre.

Gesellschaften. Stark verbilligte Billette für beliebige Reisengruppen von wenigstens 10 Personen, gültig 10 Tage. Möglichkeit zur Einzelhin- oder Rückreise. Es können auch Schiffs- und Autostrecken einbezogen werden.

Schulen und Gruppen von Jugendlichen. Mindestbeteiligung 9 Schüler oder Jugendliche und 1 Lehrer oder Leiter.

Abonnemente

Streckenabonnemente. Diese Abonnemente werden für gelegentliche oder tägliche Fahrten zwischen zwei bestimmten Stationen ausgegeben. Auskunft hierüber erteilen die Bahnhöfe.

Generalabonnement. Das Generalabonnement berechtigt in der betreffenden Klasse zu beliebigen Fahrten auf den Strecken der SBB und zahlreicher konzessionierter Bahn- und Schiffahrtsunternehmungen. Auf den Linien der meisten übrigen Transportunternehmungen sowie auf den Postautostrecken gilt es überdies zum unbeschränkten Bezug gewöhnlicher Billette beliebiger Klasse zum halben Preis. Das Generalabonnement wird entweder als Jahresabonnement gegen Barzahlung oder als Ratenabonnement mit einer möglichen Geltungsdauer bis zu 12 Monaten abgegeben, wobei die ersten 10 Raten je 1 Monat und die 11. Rate 2 Monate gültig sind.

Halbtaxabonnement. Das Halbtaxabonnement berechtigt zum Bezug einer unbeschränkten Anzahl gewöhnlicher

Billette beliebiger Klasse zum halben Preis für Strecken der SBB und der meisten konzessionierten Transportunternehmungen sowie für die Postautolinien. Es wird mit einer Geltungsdauer von 1, 3 oder 12 Monaten abgegeben.

Für Frauen über 62 Jahre und Männer über 65 Jahre wird ein 12monatiges Altersabonnement zu stark ermässigten Preis abgegeben.

Der Abonnent kann seinen Fahrausweis beliebig oft durch den Kauf von Zusatzkarten für 5 oder 10 frei wählbare Generalabonnementstage ergänzen, die es ihm ermöglichen, das Abonnement an den gewählten Tagen wie ein Generalabonnement zu benützen.

Netzabonnement. Das Netzabonnement berechtigt auf den Strecken eines vom Abonnenten selber zusammengestellten Netzes zu beliebigen Fahrten in der betreffenden Klasse. Die Gesamtlänge des Netzes, in das Strecken der SBB sowie der grösseren konzessionierten Transportunternehmungen einbezogen werden können, muss mindestens 100 km betragen; sie darf jedoch 1000 km nicht übersteigen. Das Netzabonnement kann für 1 Jahr oder in vierteljährlichen Raten bezogen werden.

Vermietung von Fahrrädern. Die Reisenden können bei gewissen Stationen der SBB und einiger konzessionierten Bahnunternehmungen Fahrräder mieten. Nähere Auskunft erteilen die Stationen.

Reisegepäck

Reisegepäck (Passagiergut) ist möglichst frühzeitig aufzugeben, mindestens jedoch 30 Minuten vor der fahrplanmässigen Abfahrt. Fracht für mindestens 10 kg. Beförderung mit Personen- und Schnellzügen. Schnellste Beförderungsart. Der Aufgeber muss selbst mit der Bahn zur Bestimmungsstation reisen.

Güter

Expressgut. Rascheste Beförderungsart für Güter. Beförderung auch mit Personenzügen. Es werden als Expressgut nur Gegenstände angenommen, die sich für den raschen Ein- und Ausladung eignen, höchstens 100 kg wiegen und bestimmte Höchstabmessungen nicht überschreiten. Die Fracht muss vom Aufgeber bezahlt werden.

Eilgut. Beschleunigte Beförderungsart. Frachtzahlung durch den Absender oder Empfänger. Aufgabe mit Eilgutfrachtbrief. Beförderung mit Personen- und Eilgüterzügen. Als Stückgut Mass- und Gewichtsbeschränkung. Nachnahmebelastung zulässig.

Frachtgut. Besonders geeignet für nicht dringende Sendungen. Aufgabe mit Frachtgutfrachtbrief. Beförderung mit Güterzügen. Frachtzahlung durch den Absender oder Empfänger. Nachnahmebelastung zulässig.

Bahn-Camionnage-Dienst (BCD). Durch diesen Dienst werden etwa 7000 Ortschaften und Weiler in der Schweiz an die direkte Bahn-Abfertigung von Expressgut, Eilgut und Frachtgut angeschlossen.